

**Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Erster Bericht des Rabbiner-Verbandes in Deutschland**

**Rabbiner-Verband in Deutschland**

**Königsberg i. Pr., 1887**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1830**

N<sup>o</sup> 268.

Erster Bericht

des

Rabbiner - Verbandes

in Deutschland

(Juni 1884 — Dezember 1886.)

---

Erstattet

vom

geschäftsführenden Vorstände.



Königsberg i. Pr.

Gedruckt bei E. Selatis, Fleischbänkenstraße 20.

1887.

### A. Mitglieder des Central-Ausschusses.

1. Dr. Joël=Breslau, Vorsitzender des Central-Ausschusses.
2. " Ungerleider=Berlin, Vorsitzender
3. " Frankl=Berlin, Schriftführer
4. " Bamberger=Königsberg, Cassierer
5. " Guttmann=Hildesheim.
6. " Rahmer=Magdeburg.
7. " Vogelstein=Stettin.
8. " Schwarz=Carlsruhe.
9. " Werner=Danzig, Delegierter des Ost-, Westpreussischen und Pommerischen Bezirksverbandes.

### B. Mitglieder der Ausführungs-Commission.

1. Für Berlin: Dr. Ungerleider.
2. " Brandenburg: Dr. Cohn=Potsdam.
3. " Hannover: Dr. Gronemann=Hannover.
4. " Hessen-Nassau: Vacat.
5. " Ostpreußen: Dr. Bamberger=Königsberg.
6. " Pommern: Dr. Vogelstein=Stettin.
7. " Posen: Dr. Baeck=Lissa.
8. " Rheinland-Westfalen: Dr. Horowitz=Crefeld.
9. " Sachsen (Prov.): Dr. Rahmer=Magdeburg.
10. " Schlesien: Dr. Joël=Breslau.
11. " Schleswig-Holstein (Hamburg): Dr. Leimdörffer=Hamburg.
12. " Westpreußen: Dr. Werner=Danzig.
13. " Anhalt, Waldeck, Reuß u.: Vacat.
14. " Baden: Dr. Schwarz=Carlsruhe.
15. " Bayern: Dr. Ziemlich=Mürnberg.
16. " Hessen (Großhthm.): Dr. Salfeld=Mainz.
17. " Mecklenburg-Schwerin-Strelitz: Dr. Feilchenfeld=Schwerin.
18. " Oldenburg-Bremen-Lübeck: Dr. Glück=Oldenburg.
19. " Sachsen (Königreich): Vacat.
20. " Die sächsischen Herzogthümer: Dr. Dessauer=Meiningen.
21. " Württemberg: Dr. v. Wassermann=Stuttgart.

\* Die drei Vacanzen sind durch den Tod des Dr. Landau, sowie durch die Versetzung der Dr. Appel und Fried in andere Provinzen entstanden.

Nicht ohne ein gewisses Bedenken gehen die Unterzeichneten an die Abfassung des Berichts über die Lebensäußerungen des im Juni 1884 in Berlin gegründeten Rabbinerverbandes.

Die Hoffnungen, die sich an den Verband geknüpft, haben, so scheint es, sich nicht verwirklicht. Die Aufgaben, die der Verband sich gestellt hat, sind nur zum geringsten Teile gelöst. Zu einer nochmaligen Versammlung nach Art der ersten, die in Berlin stattgefunden, ist es nicht gekommen. Was hat der Verband eigentlich genützt? Die Herren Collegen sehen, daß wir die Fragen die in ihrem Munde leben, uns selbst aufwerfen.

Und dennoch glauben wir berichten zu müssen.

In erster Linie um zu zeigen, daß der Verband so ganz tot wie er aussieht, keineswegs ist; daß der Verband uns Alle hier und da vertreten hat, wo es unangenehm gewesen wäre, nicht vertreten gewesen zu sein; daß er auch in brennenden Fragen das gethan hat, was die Not des Augenblickes erheischte; daß er, wenn auch die Lösung vieler Aufgaben, die er sich gestellt hat, noch aussteht, doch einige in Angriff genommen, die Lösung anderer wol aufgeschoben, aber nicht aufgehoben ist.

Bedauerlich vor allem ist, daß uns die Freude nicht vergönnt war, wieder einmal in gemeinsamer Beratung uns auszusprechen, in amtlichen und wissenschaftlichen Fragen uns zu verständigen und zu belehren, uns für unsern Beruf durch freundschaftlichen geselligen Austausch zu kräftigen. Das alles aber ist Schuld keines Menschen, sondern der Verhältnisse, wie das im Bericht näher expliciert ist.

Hat der Verband darum keine Bedeutung und Berechtigung Es gäbe nichts Falscheres als das zu sagen. Für die Schlagfertigkeit einer Armee ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß schon

in der Friedenszeit Cadres existiren, die nur ausgefüllt zu werden brauchen, um kriegstüchtig zu sein. Der Verband ist ebenso heute noch eine nicht mit genügendem Inhalte ausgefüllte Form, aber es kommt die Zeit, wo diese Form sich mit allem Notwendigen und Brauchbaren ausstattet. Bewahren wir darum diese Form, damit wir ein Gefäß haben für edlen concreten Inhalt.

Am wenigsten aber müssen uns die Einwände Solcher beirren, welche fragen, welchen greifbaren Nutzen sie denn persönlich vom Verbande haben. Es ist uns nicht bekannt, daß der Verband in's Leben gerufen worden zum Nutzen oder zum Vergnügen Einzelner, sondern zur Hebung des religiösen Sinnes in unserer Gesamtheit und auch zur Hebung des Standes, welcher die Religion vertritt. Daß der Einzelne darum dennoch einen Gewinn von seiner Zugehörigkeit zu einem ein allseitig gefühltes Bedürfnis befriedigenden Verbande haben kann und haben wird, ist thatsächlich richtig.

Unser Bericht schent darum nicht seine eigene Magerkeit, er soll ein Lebenszeichen sein und Leben wecken. Ist dieses Lebenszeichen schwach, so ist es doch hoffnungsvoll. Sobald wir nur Alle wollen, wird unser Verband das, was er noch nicht erreicht hat, unter Gottes Beistand künftig erreichen.

---

## I. Rückblick auf die Gründung und die seit herige Thätigkeit des Verbandes.

---

Die im Juni 1884 zu Berlin abgehaltene Rabbinerversammlung hatte den Antrag auf

„Gründung eines Verbandes der Rabbiner  
Deutschlands“

auf ihre Tagesordnung gesetzt und einen diesbezüglichen Statutenentwurf vorbereitet. Obwohl die Kürze der für die Verhandlungen vorhandenen Zeit eine Beratung dieses Statuts nicht mehr gestattete, erschien dennoch die Gründung eines Verbandes den Teilnehmern der Versammlung so zweckmäßig, daß auf den Antrag von 53 Mitgliedern das vorgelegte Statut en bloc provisorisch genehmigt, und auf Grund desselben die Constituierung des Verbandes vollzogen wurde. Die Beratung des Statuts sollte der ersten Generalversammlung des Verbandes vorbehalten bleiben.

Die Antragsteller wurden hierbei von nachstehenden Erwägungen geleitet:

1. daß die Rabbiner Deutschlands bis dahin jedweder Organisation ermangelten, welche eine regelmäßige und stetige Verbindung zwischen den Amtsgenossen herzustellen und zu pflegen im Stande sei;
2. daß der Mangel einer solchen Verbindung allseitig tief empfunden, und ihre Herstellung als höchst erstrebenswert erachtet werde;
3. daß selbst bei differierenden religiösen Anschauungen und Richtungen, unter Ausschluß aller religiösen Streitpunkte sich

für eine solche Verbindung ein noch genügend weites und fruchtbares Feld segensreicher Thätigkeit eröffnet und zwar:

- a) in dem Streben nach gegenseitiger Verständigung und belehrendem Meinungsaustrausche über gemeinsame Amtsangelegenheiten,
- b) in dem Streben nach gemeinsamer Förderung und Pflege der jüdischen Wissenschaft und Litteratur, da hier manche bedeutende Aufgabe nur durch vereinte Arbeit gelöst werden kann,
- c) in dem Streben nach einheitlichem Vorgehen bei Wahrnehmung berechtigter Interessen des Judentums nach Innen und Außen,
- d) in dem Streben nach wirksamer Hebung des Rabbinerstandes (vergl. Verhandlungen und Beschlüsse der Rabbinerversammlung, Seite 100).

Daß diese Erwägungen auch in weiteren Kreisen der Amtsgenossen geteilt werden, bewies nicht nur die freudige Begrüßung und einstimmige Annahme des Antrages, sondern auch der nachträgliche Beitritt einer größeren Anzahl solcher Kollegen, welche der Versammlung nicht beigewohnt hatten.

Nach dem Statute soll die Leitung der Verbandsangelegenheiten in den Händen eines Central-Ausschusses und eines von demselben aus seinen Mitgliedern einzusetzenden Verbandsvorstandes ruhen, dem die eigentliche Geschäftsführung obliegt. Bis zur definitiven Constituierung des noch von der ersten Versammlung gewählten Central-Ausschusses ward das Präsidium der Rabbinerversammlung mit der Führung der Verbandsgeschäfte betraut. Dasselbe versandte unmittelbar nach Schluß der Versammlung einen Arbeitsplan, um die Ausführung der von der Versammlung, als Mittel „zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichtes“ anerkannten Aufgaben und Arbeiten auf die zu diesem Zwecke eingesetzte Commission zu verteilen. Es wurden fünfzehn Subcommissionen gebildet, und zunächst nachstehende Arbeiten in Angriff genommen:

1. Entwurf einer gemeinsamen Ansprache an Gemeinden und

Einzelne im Interesse der allgemeinen Teilnahme der Jugend am Religionsunterrichte.

2. Entwurf eines Lehrplanes für den hebräischen Unterricht, namentlich in den eines solchen entbehrenden Kursen.
3. Entwurf eines Planes zur Einführung allgemeiner Schulinspektionen und regelmäßiger Lehrerconferenzen.
4. Entwurf eines Planes zur Einrichtung des Wanderlehrer-Institutes.
5. Fürsorge für unbemittelte Lehramtsaspiranten.
6. Vorschläge, betreffend Lehrerbildungsanstalten und Präparanden.
7. Vorschläge, betreffend zweckmäßige Fürsorge für altersschwache Lehrer u.
8. Entwurf eines Lehrplanes für den Religionsunterricht an Gymnasien und Realschulen.
9. Entwurf eines Planes für Jugendgottesdienste.
10. Vorarbeiten zu einer Israelitischen Jugendzeitung, Jugendschriften u.
11. Plan zur Errichtung von Schülerbibliotheken.
12. Plan einer Religions-Fortbildungsschule.
13. Vorschläge, betreffend öffentliche Vorträge.
14. Beleuchtung der Frage, inwieweit ein Literaturverein zu gründen event. Vorschläge zu einem solchen.
15. Gemeinsame Ansprache an die Gemeinden und Gemeindevertretungen, den Rabbinerverband in seinen Bestrebungen für den Aufbau wahrhaft jüdischen Gemeindelebens durch höhere Weihe des Sabbates und der Feste u. zu unterstützen und an der Förderung und Pflege des religiösen Sinnes und Lebens in Haus und Familie selbstthätig mitzuarbeiten.

Außerdem gelangten Schemata behufs Beschaffung einer zuverlässigen Statistik der jüdischen Gemeinden, Rabbiner und Lehrer in Deutschland zur Verhandlung. Endlich wurde eine Commission mit der Sammlung, Sichtung und Ordnung aller in den verschiedenen Staaten und Provinzen Deutschlands geltenden Gesetze,

Rescripte, Verordnungen u. s. w. über den jüdischen Religionsunterricht betraut.

Nach der im Oktober 1884 erfolgten Constituierung des Central-Ausschusses legte das Präsidium die Geschäfte in die Hände desselben nieder, und hielt dieser bereits am 29. Dezember 1884 in Berlin seine erste Sitzung ab. Der C. = A. erklärte sich mit der notwendig gewordenen, aber im Statute nicht vorgesehenen, Trennung des Amtes eines Vorsitzenden des C. = A. von dem des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes einverstanden und wählte eine Commission zum Entwerfe einer Geschäftsordnung für C. = A. und Vorstand. Der C. = A. beschloß, die Protokolle und Verhandlungen der Rabbinerversammlung herauszugeben und die Hälfte der Kosten auf die Kasse des Verbandes zu übernehmen. Die Ausführung übernahm Dr. Bamberger, und die Versendung der Protokolle an die Teilnehmer der Versammlung, Verbandsmitglieder, Behörden u. s. w. erfolgte im April 1885. Die nächste Aufgabe des Central-Ausschusses war nunmehr, die Vorarbeiten für die erste ordentliche Versammlung des Verbandes in die Hand zu nehmen. Dieselbe wurde für die Woche unmittelbar nach den Herbstfeiertagen und zwar nach Breslau bestimmt, aber bei aller Bereitwilligkeit der Mitglieder scheiterte der Plan an dem Umstande, daß unmittelbar nach den Festtagen der Unterricht an den öffentlichen Schulen wiederbegonnen hatte und eine große Anzahl der Collegen an ihren Wohnort fesselte.

Am 16. und 17. Juni 1886 trat der C. = A., der inzwischen eine Anzahl minder wichtiger Gegenstände per Circulär erledigt hatte, zum zweiten Male in Berlin zusammen. Es galt hier vornehmlich, gegenüber der die freie Ausübung der Schechita bedrohenden Gefahr Stellung zu nehmen und Maßregeln zur Abwehr zu vereinbaren. Nach eingehender sorgfältiger Prüfung der Lage glaubte der Ausschuß in Rücksicht auf die in Preußen staatlicherseits nicht anerkannte Stellung der Rabbiner einstweilen von selbstständigen Schritten des Verbandes absehen zu müssen und sich einen wirksamen Erfolg nur von Schritten versprechen zu dürfen, die von den staatlich anerkannten und als gesetzliche Organe der

Judenheit betrachteten jüdischen Gemeinden ausgehen. Er richtete deshalb ein Schreiben an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin und ersuchte denselben, an die Spitze zu treten und alle jüdischen Gemeinden Deutschlands aufzufordern, sich der von ihm an den Reichstag zu richtenden Gegenpetition anzuschließen. In einer noch an demselben Abende abgehaltenen Vorstandssitzung ward diesem Antrag willfahrt, worauf der Central-Ausschuß sofort sämtliche Herren Verbandsmitglieder hiervon unterrichtete und zur thatkräftigen Förderung dieses Schrittes aufforderte.

Bekanntlich wurden die Petitionen der Thierschutzvereine, wie die von Seiten der jüdischen Gemeinden eingegangenen Gegenpetitionen durch den im Juni 1886 erfolgten Schluß der Reichstagsession, ebenso die in der letzten Session des Reichstages eingebrachten Petitionen und Gegenpetitionen durch die erfolgte Auflösung des Reichstages für den Augenblick gegenstandslos; doch wird der C.-A. selbstverständlich auch weiterhin diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren.

Ein weiterer Gegenstand der Verhandlungen in jener Sitzung war die Revision des Statuts. Dasselbe wurde einer eingehenden Beratung unterzogen, um in dieser umgearbeiteten Form (s. Anlage 1) der nächsten Generalversammlung durch den Central-Ausschuß vorgelegt zu werden. Für dieselbe wurde die Tagesordnung, sowie Ort und Zeit ihres Zusammentritts vereinbart. Sie sollte in Breslau, wo ihr die freundlichste Aufnahme durch die jüdische Gemeinde verbürgt war, am 2. und 3. August stattfinden. Auch diese Versammlung ist nicht zu Stande gekommen, indem wiederum nur etwa  $\frac{1}{3}$  der Verbandsmitglieder in der Lage war, seine Anwesenheit bestimmt zuzusichern. Möge man das Nichtzustandekommen der Versammlungen nicht falsch beurteilen, vielmehr hierbei die im Wege stehenden, zu überwindenden Hindernisse sich klar machen und würdigen:

1. Die amtlichen Verhältnisse der Mitglieder, die die freie Wahl der Zeit für die Abhaltung der Versammlungen beschränken, indes ein großer Teil derselben, die zumeist hierfür geeignete Zeit der Sommerferien zur Kräftigung resp. Wiederherstellung der Gesundheit verwenden muß.

2. Die aus der Teilnahme an den Versammlungen erwachsenden Unkosten, zumal es sich bei einem über ganz Deutschland verbreiteten Verbands, gleichviel an welchem Orte die Versammlung stattfindet, für die Mehrzahl der Mitglieder stets um eine größere Reise und persönliche Opfer handelt, die bei aller Opferwilligkeit nur die wenigsten Mitglieder eines im Allgemeinen nicht mit äußeren Glücksgütern gesegneten Standes zu bringen im Stande sein werden.

Es wird in der That Gegenstand ernster Erwägung sein müssen, auch dem Minderbegüterten die Teilnahme an den Versammlungen zu ermöglichen, sei es durch Beschaffung ausreichender Fonds, sei es durch Gewährung von Reisekosten Seitens der Gemeinden.

Inzwischen sind wir der festen Hoffnung, daß es uns gelingen wird, für diesesmal diese Hindernisse zu beseitigen und die für den Sommer 1887 projectierte Rabbinerversammlung in's Leben treten zu sehen.

Andererseits aber ist schon von vornherein bei der Gründung des Verbandes ausgesprochen worden, daß wir den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht in dem Abhalten von Versammlungen allein erblicken. Das durch die Gründung des Verbandes erstrebte Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das Gefühl des Einzelnen, sich als Glied einer größeren Gemeinschaft zu wissen, wird allerdings durch persönliche Berührung gehoben und gefördert, der Gesichtskreis des Einzelnen erweitert, und Niemand wird von solchen Vereinigungen scheiden, ohne reiche Anregung empfangen zu haben, die sowol ihm persönlich, als seinem amtlichen Wirken zu Gute kommen muß — aber während schon die einfache Thatsache, daß der Verband vorhanden, einen Mittelpunkt für die Amtsgenossen bildet, über die gemeinsamen Amtsinteressen sorgsam wacht und gegebenen Falles für dieselben eintritt — es an einer so schmerzlich vermißten Standesrepräsentation nicht mehr fehlt — wohl geeignet ist, das Standesgefühl des Einzelnen zu wecken und zu heben, die Idee der Zusammengehörigkeit zu verkörpern: sollte doch der Verband von vornherein eine „Arbeitsvereinigung“ bilden, im Dienste gemeinsamen

Wirkens nach einheitlichem Plane für Hebung des religiösen Lebens und Pflege jüdischer Wissenschaft stehen — und das ist schließlich auch ohne persönlichen Contact erreichbar.

Daß wir in diesem Sinne unsere Aufgabe und den Zweck des Verbandes erfaßt haben, beweist der oben (S. 6) mitgeteilte Arbeitsplan. Nach demselben sollte ursprünglich jedes Thema von einer dreigliedrigen Commission bearbeitet, bei der öffentlichen Versammlung über dasselbe referiert, und dasselbe durch die Zustimmung einer größeren Anzahl von Collegen sanctioniert je nach der Natur des Gegenstandes in Form eines Vortrages oder Antrages oder Vorschlages veröffentlicht werden. Wenn bis jetzt der größere Teil dieser Arbeiten noch der Erledigung harret oder doch dem Central-Ausschusse noch nicht eingereicht ist, so hat dies eben darin seinen Grund, daß bisher der Zusammentritt der Versammlungen in beiden Jahren noch keine greifbare Gestalt angenommen hatte. Indessen werden wir, durch die Erfahrung belehrt, die Ausführung dieser Arbeiten zunächst nicht mehr von dem Schicksale der Versammlungen abhängig machen, vielmehr mit der regelmäßigen Veröffentlichung und Verbreitung derselben beginnen. Und so werden die bereits dem Central-Ausschusse eingereichten Arbeiten schon jetzt zugleich mit diesem Berichte den Mitgliedern zugehen, je nach dem Gegenstande in extenso oder in einer Wiedergabe der hervorragendsten Gedanken und bedeutendsten Gesichtspunkte derselben.

Es wurden eingereicht und gelangen demgemäß zum Abdrucke:

- I. Entwurf eines Planes zur Einführung allgemeiner Schulinspektionen und regelmäßiger Lehrerconferenzen.  
Commission: Bamberger. Baeck. Vogelstein.
- II. Entwurf eines Planes zur Einrichtung des Wanderlehrer-Instituts.  
Commission: Glück. Dessauer.
- III. Plan zur Errichtung von Schulbibliotheken.  
Commission: Vogelstein. Baeck. Bamberger.
- IV. Plan einer Religions-Fortbildungsschule.  
Commission: Leimdörffer. Appel. Glück.

V. Vorschläge, betreffend öffentliche Vorträge.

Commission: Cohn. Leimdörffer. Werner.

Ebenso werden für die Folge die für die Versammlungen vorgesehenen „Wissenschaftlichen Vorträge“, auch im Falle des Nichtzusammentretens der Versammlung durch den Jahresbericht zur Veröffentlichung gelangen.

In Folge der versandten Schemata zur Beschaffung einer Rabbiner-, Gemeinden- und Lehrerstatistik ist uns ein umfangreiches Material zugegangen und zwar von den Collegen Appel, Bamberger, Cohn-Potsdam, Glück, Grünebaum-Landau, Landau, Leimdörffer, Salzer, Schwarz, Vogelstein, Weimann, Wolffsohn.

Aber in Rücksicht darauf, daß in Folge der längeren Zwischenzeit ein Teil der Angaben bereits antiquiert, andererseits der Deutsch-Israelitische Gemeindebund durch sein Jahrbuch diesem Bedürfnisse abgeholfen hat, nehmen wir von einer Wiedergabe dieser statistischen Mitteilungen Abstand und können nur den Herren Collegen, die unsrer Aufforderung so bereitwillig entsprochen haben, den Dank des Central-Ausschusses aussprechen.

Dagegen werden unsere Mitglieder im gegenwärtigen Berichte eine Zusammenstellung von den in den verschiedenen Staaten resp. Provinzen unseres Vaterlandes geltenden Gesetzen, Rescripten, Verordnungen u. s. w. über den jüdischen Religionsunterricht finden, die wir auch fernerhin fortzusetzen gedenken. Colleague Cohn-Potsdam, der selbst über ein reiches diesbezügliches Material verfügt, hat sich der Mühewaltung der Zusammenstellung und Besprechung in dankenswerter Weise unterzogen, und bitten wir dringlichst, demselben weiteres Material zugehen zu lassen.

Der Central-Ausschuß hat endlich gegenüber verschiedenen freudigen oder schmerzlichen, ein Verbandsmitglied oder das ganze Judentum berührenden Ereignissen der Teilnahme der Verbandsmitglieder offiziellen Ausdruck geben zu müssen geglaubt. So richtete er gelegentlich des 100. Geburtstages Moses Montefiore's ein Glückwunschtelegramm an denselben, widmete dem verdienstvollen Gelehrten F. H. Weiß zu Wien bei der Feier seines Ju-

biläums eine Adresse, brachte bei den Amtsjubiläen der Verbandsmitglieder Grünebaum=Landau, Kulf=Memel, Löwenmeyer=Frankfurt a. D., Rosenstein=Graudenz, die Glückwünsche des Verbandes dar und sandte dem Veteranen des Verbandes, Provinzialrabbiner Dr. Levi zu Gießen, der am 14. Oct. c. seinen 80. Geburtstag in voller Frische beging, ein Begrüßungstelegramm, desgleichen wurden dem Nestor der jüdischen Publicistik, Rabbiner Dr. Philippson, nach Ablauf seiner fünfzigjährigen redactionellen Thätigkeit die Glückwünsche des Verbandes ausgesprochen.

Bei der Leichenfeierlichkeit für Leopold Zunz sprach Dr. Foël Namens des Verbandes und gab den Gefühlen der Trauer, mit denen der Heimgang dieses großen Gelehrten alle Mitglieder des Verbandes erfüllt hat, angemessenen Ausdruck. Der Gemeinde Bernburg, sowie den Hinterbliebenen des verewigten Landrabbiners Dr. Herzheimer wurde bei dessen Hinscheiden die Teilnahme des Verbandes ausgedrückt. Ebenso wurde dem Collegen Ruttner in Schwedt a. D. aus schmerzlichem Anlasse das Beileid der Verbandsmitglieder kundgegeben.

So erweist sich der Verband auch nach dieser Seite hin bemüht, den Gedanken der Zusammengehörigkeit unserer Standesgenossen zu repräsentieren, und sich zum Mittelpunkte wie zum Vertreter aller gemeinsamen Interessen und Aufgaben zu machen.

Möge ihm die Teilnahme und Unterstützung der Mitglieder auch weiterhin nicht fehlen, und ihm nach glücklicher Ueberwindung der Schwierigkeiten des Anfangs immer größere Festigung und Kräftigung beschieden sein!

## II. Mitgliedschaft, Verwaltung und Kassenbericht.

Der Verband zählte im abgelaufenen Zeitraume folgende  
86 Mitglieder:

Alexander = Pleß.	Glück = Oldenburg.
Appel = Mannheim.	Goldschmidt = Colberg.
Auerbach = Elberfeld.	Goldschmidt = Leipzig.
Baech = Lissa.	Goldschmidt = Weilburg.
Bamberger = Königsberg.	Gronemann = Hannover.
Biram = Lauenburg.	Grünebaum = Ansbach.
Bloch = Jarotschin.	Grünebaum = Landau.
Bloch = Posen.	Guttman = Hildesheim.
Brann = Schneidemühl.	Hahn = Stolp.
Brann = Pr. Stargart.	Hochstädter = Ems (Frankfurt a. M.)
Cohn = Potsdam.	Horowitz = Grefeld.
Chodowŝky = Dels.	Jaulus = Aachen.
Dessauer = Meiningen.	Joël = Breslau.
Deutsch = Sorau.	Jonas = Hamburg.
Gschelbacher = Bruchsal.	Kemperer = Bromberg.
Heilchenfeld = Schwerin.	Kopffstein = Elbing.
Jezler = Landsberg a. W.	Kroner = Hannover.
Flaschner = Burgkunstadt.	Kusnizky = Bayreuth.
Frank = Cöln.	Kuttner = Schwedt.
Frankl = Berlin.	Landau = Dresden.
Freund = Görlitz.	Landsberg = Kaiserslautern.
Fried = Ratibor.	Lebrecht = Bingen.
Friedeberg = Tilsit.	Lebrecht = Schweinfurt.
Friedmann = Lublinitz.	

Leimbörffer=Hamburg.  
Levi=Gießen.  
Lewin=Freiburg i. Br.  
Löwenmayer = Frankfurt a. D.  
Maybaum=Berlin.  
Mayer=Zweibrücken.  
Nordheimer = Schwetz.  
Oppenheim=Thorn.  
Peritz=Liegnitz.  
Perles = München.  
Perlitz=Nakel.  
Pik=Pyritz.  
Prager=Cassel.  
Rahmer = Magdeburg.  
Richter=Filehne.  
Rippner=Glogau.  
Rosenstein=Graudenz.  
Rosenthal=Beuthen.  
Roth=Konitz.  
Rülf=Braunschweig.

Rülf=Memel.  
Salfeld=Mainz.  
Salzberger=Erfurt.  
Schick=Zempelburg.  
Schwarz=Carlsruhe.  
Singer = Marienburg.  
Steckelmacher=Mannheim.  
Stein=Worms.  
Stiebel=Strasburg i. Westpr.  
Ungerleider=Berlin.  
Vogelstein=Stettin.  
v. Wassermann=Stuttgart.  
Wedell=Düsseldorff.  
Weinberg=Insterburg.  
Werner=Danzig.  
Wittelshöffer=Floß.  
Wolffohn=Pom. Stargard.  
Ziemlich=Nürnberg.  
Zuckermandel=Trier.

Leider hat der Verband schon in seinem ersten Berichte einen schweren Verlust zu beklagen. Das Mitglied des Central-Ausschusses, Oberrabbiner Dr. W. Landau ist nach kurzer Krankheit am 24. August zu Dresden verstorben. Der Central-Ausschuß hat bereits zur Zeit gegenüber der Dresdener Gemeinde und der Familie des Verewigten die Teilnahme der Verbandsmitglieder zum Ausdrucke gebracht, fühlt aber das Bedürfnis, auch an dieser Stelle dem Andenken des Heimgegangenen Worte warmherzigen Nachrufes widmen zu müssen.

In dem Verewigten verliert der Verband einen seiner besten Freunde und Förderer, eine seiner wertvollsten Stützen. In der jugendlichen Begeisterung und Freudigkeit, mit der dieser hochverdiente, im Dienste der Wissenschaft und des Judentums ergrante Gelehrte an den Verhandlungen der Rabbinerversamm-

lungen sich beteiligte, die Gründung des Verbandes begrüßte und sich den Aufgaben desselben widmete, erblickten die jüngeren Kollegen eine ermutigende Anerkennung ihrer Bestrebungen; durch seine reiche Erfahrung und die Milde und Versöhnlichkeit, die ihn auszeichnete, übte er auf die Arbeiten des Central-Ausschusses einen fördernden, bestimmenden Einfluß. Sein Heimgang bedeutet eine schwer auszufüllende Lücke; ein dankbares liebevolles Andenken in unserer Mitte ist ihm für immer gesichert. Ferner sind zwei Mitglieder, Hochstädter-Ems und Alexander-Pleß nach langjährigem Wirken aus ihren Aemtern geschieden, haben aber dem Verbande auch weiterhin ihre Mitgliedschaft bewahrt, Mögen sie sich noch lange der wohlverdienten Ruhe erfreuen.

Von den im Statute vorgesehenen Bezirksverbänden ist außer dem Verbande der Rabbiner Ost- und Westpreußens und Pommerns noch kein weiterer ins Leben getreten. Der genannte Verband hat sich unmittelbar nach Begründung des allgemeinen Verbandes demselben mit seinen 21 Mitgliedern angeschlossen. Als Vertreter desselben im Centralausschusse (§ 21 des Statuts) wurde Werner = Danzig delegiert.

Indem wir vorstehenden Mitteilungen noch eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in der abgelaufenen Verwaltungsperiode hinzufügen, bemerken wir noch, daß laut Beschluß des Central-Ausschusses von einer Erhebung der Beiträge pro 1886 Abstand genommen worden; die bereits eingezahlten Beiträge kommen für 1887 in Anrechnung. Wir bitten die geehrten Mitglieder um nunmehrige Einsendung ihres Beitrages an den Verbandscaffierer. Der Central-Ausschuß ist ermächtigt, eine Ermäßigung des auf zehn Mark festgesetzten Jahresbeitrages auf Antrag zu bewilligen.

Berlin, im Januar 1887.

Joël. Ungerleider. Frankl. Bamberger.

## Kassenbericht des Rabbiner-Verbandes in Deutschland

pro 1./1. 85 bis 31./12. 86.

### Einnahme.

1. Beiträge . . . . .	643	Mk.	—	Pf.
2. „ vom Bezirksverband Ost-, West- preußen und Pommern .	102	„	50	Pf.
3. Von der Kasse der Rabbiner-Versammlung	145	„	30	„
4. Erlös für „vorläufige Berichte“ . . . . .	8	„	—	„
5. Ueberwiesene Reiseentschädigung v. Landau	8	„	50	„
	Summa	907	Mk.	30 Pf.

### Ausgabe.

1. Druck der Protokolle . . . . .	250	Mk.	—	Pf.
2. Buchbinder, Expedition, Versendung. . . . .	43	„	28	„
3. Sonstige Drucksachen . . . . .	41	„	19	„
4. Inserate . . . . .	24	„	—	„
5. Bureaukosten = Berlin . . . . .	40	„	23	„
6. Kasse, Portis, Frankis zc. . . . .	35	„	88	„
7. Telegramme . . . . .	14	„	90	„
8. Reise-Entschädigungen . . . . .	159	„	70	„
9. Bestand am 31./12. 86 . . . . .	298	„	12	„
	Summa	907	Mk.	30 Pf.

Königsberg, den 31. Dezember 1886.

**Dr. Bamberger,**

Kassierer.

## Kassenbericht des Provinzialverbandes der Rabbiner von Ostpreußen, Westpreußen und Pommern

(Bezirksverbandes des Rabbinerverbandes in Deutschland)  
für die Zeit vom 5. Juni 1884 — 31. Dezember 1886.

### A. Einnahme.

1. Bestand am 5. Juni 1884 . . . . .	186 Mk.	3 Pf.
2. Beiträge pro 1883 (nachträgl.) . . . . .	20 "	— "
3. Beiträge pro 1885 von 20 Mitgliedern à 10 Mk., 1 Mitglied à 5 Mk. . . . .	205 "	— "
	<hr/>	
	Summa 411 Mk.	3 Pf.

### B. Ausgabe.

1. Adressen an 2 Collegen . . . . .	41 Mk.	65 Pf.
2. Unterstützung eines bedürftigen Collegen . . . . .	100 "	— "
3. Beitrag an den Rabbinerverband 5% der Eingänge pro 1885 . . . . .	102 "	50 "
4. Quittungen . . . . .	5 "	— "
5. Porti . . . . .	5 "	75 "
6. Bestand am 31./12. 86 . . . . .	156 "	13 "
	<hr/>	
	Summa 411 Mk.	3 Pf.

Einnahme: 411 Mk. 3 Pf.  
Ausgabe: 411 Mk. 3 Pf.

**H. Vogelstein,**  
Kassenführer.

## Anlage I.



# Statut des Rabbinerverbandes.

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der für den Umfang des Reichs unter dem Namen  
„Rabbiner-Verband in Deutschland“

gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt:

- a) Hebung des religiösen Sinnes und Lebens innerhalb der Judentum;
- b) Wahrung der Ehre des Judentums gegenüber Verunglimpfungen und ungerechtfertigten Angriffen auf dessen Lehrgehalt;
- c) Wahrung der Würde und des Ansehens des Rabbinerstandes;
- d) Förderung seiner Mitglieder in wissenschaftlicher und amtlicher Thätigkeit.

§ 2. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen:

- a) durch Hebung des Religionsunterrichtes der Jugend, Pflege der jüdischen Litteratur und Veranstaltung diesbezüglicher öffentlicher Vorträge;
- b) durch Verbreitung richtiger Kenntnis des Judentums, seiner Lehren und Geschichte; Abwehr und Widerlegung jeglicher Entstellung derselben;
- c) durch Austausch von Erfahrungen in der Amtsverwaltung, einheitliches Vorgehen bei gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

§ 3. Innerhalb des allgemeinen Verbandes können sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (Abschnitt IV.) besondere Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbände bilden.

### Abschnitt II.

#### Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder in herkömmlicher Weise approbierte Rabbiner, welcher in einer staatlich anerkannten Gemeinde ein rabbinisches Amt bekleidet. Über die Zulassung von Personen, welche die Qualifikation eines Rabbiners besitzen, ohne zur Zeit ein solches Amt zu bekleiden, entscheidet der Central-Ausschuß (§ 8 seq.). Gegen dessen

Entscheidung ist der Rekurs an die Generalversammlung (§ 15 seq.) zulässig. Ehrenmitglieder wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Central-Ausschusses. Emeritierte Mitglieder des Verbandes verlieren durch die Niederlegung ihres Amtes nicht die Mitgliedschaft.

**§ 5.** Mitglied des Verbandes wird derjenige, der seinen Beitritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß eines Bezirksverbandes schriftlich anzeigt und den Jahresbeitrag entrichtet.

**§ 6.** Der jährliche Beitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Eine Ermäßigung des Beitrages durch den Central-Ausschuß ist zulässig.

**§ 7.** Die Mitgliedschaft hört auf:

1. mit dem Tode des Mitgliedes;
2. wenn der jährliche Beitrag nach zweimaliger Mahnung unentschuldigt nicht entrichtet wird;
3. wenn der Austritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß des Bezirksverbandes schriftlich angezeigt wird;
4. durch Beschluß des Central-Ausschusses;
5. durch eine Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat.

### Abchnitt III.

#### Central-Ausschuß.

**§ 8.** Der Verband wird von einem Central-Ausschuß geleitet, der seinen Sitz in Berlin hat.

**§ 9.** Der Central-Ausschuß besteht:

1. aus neun Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche in der Generalversammlung durch geheime Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar;
2. aus den Delegierten der anerkannten Bezirks-Verbände (§ 21).

**§ 10.** Der Central-Ausschuß erledigt alle Verbandsangelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und verfügt über die Verbandsmittel zu Verbandszwecken nach Mehrheitsbeschlüssen der in seinen regelmäßigen oder außerordentlichen, unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumten Sitzungen erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern. Eine ordentliche Sitzung des Centralausschusses muß mindestens einmal im Jahre stattfinden; außerordentliche Sitzungen werden nach Ermessen des Vorstandes (§ 11) oder auf Antrag von drei Mitgliedern des Central-Ausschusses einberufen. Den Mitgliedern des Central-Ausschusses wird acht Tage vor jeder ordentlichen Sitzung die Tagesordnung zugeschickt. Alle Mitglieder können jederzeit Anträge stellen, welche auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gestellt werden müssen, falls sie acht Tage vor derselben eingereicht sind. Den Mitgliedern des Central-Ausschusses werden nur die Fahrkosten bei Reisen zu Sitzungen erstattet.

**§ 11.** Die eigentliche Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der gefassten Beschlüsse überträgt der Central-Ausschuß einem von ihm aus seiner Mitte gewählten und unter seiner Controlle stehenden Vorstände von drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Der Vorsitzende des Central-Ausschusses hat in dieser seiner Eigenschaft Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstände. (Falls für den Verband später die Rechte einer juristischen Person erforderlich erscheinen sollten, werden hier die gesetzlichen Vollmachten für den Vorstand behufs Vertretung nach Außen einzuschalten sein. Ebenso am Schlusse des Statuts Bestimmungen über Statutenänderung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung).

**§ 12.** Der Central-Ausschuß entscheidet, vorbehaltlich des Recurses an die Generalversammlung, alle auftauchenden Fragen in der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten. Ueber den event. Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Central-Ausschuß.

#### Abchnitt IV.

#### General-Versammlung.

**§ 13.** Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Jedes in derselben erscheinende Mitglied hat eine Stimme: die nicht erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefasst, nur bei Wahlen entscheidet die relative, und, wenn es sich um die Auflösung des Verbandes handelt, die Mehrheit von zwei Dritteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das vom Vorsitzenden oder einer von demselben bestimmten Person zu ziehende Los.

**§ 14.** Der Verband hält in der Regel alle zwei Jahre eine General-Versammlung ab, die der Central-Ausschuß einberuft. Die Einberufung ist gültig erfolgt, wenn sie unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie unter Mitteilung der wichtigeren Gegenstände, über die verhandelt werden soll, veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung muß spätestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung durch direkte Einladung und öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

**§ 15.** Der Central-Ausschuß soll darauf bedacht sein, daß die General-Versammlungen möglichst in den verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfinden.

**§ 16.** Die Tagesordnung setzt der Central-Ausschuß fest. Anträge, welche von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Berufung der General-Versammlung dem Central-Ausschuß eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung muß die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht über die Thätigkeit und Leistungen des Verbandes in der Verwaltungsperiode;

- b) Rechnungslegung;
- c) Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses;
- d) Öffentliche Vorträge und Diskussionen.

§ 17. Eine außerordentliche General-Versammlung muß binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, sobald mindestens zwanzig Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch bei dem Central-Ausschuß unter Angabe der Gegenstände verlangen; außerdem kann der Central-Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu jeder Zeit beschließen.

#### Abschnitt V.

##### Vermögensverwaltung.

§ 18. Das Vermögen des Verbandes wird nach den Anweisungen und unter der Controlle des Central-Ausschusses, bez. der General-Versammlung vom Vorstande (§ 11.) verwaltet. Der Central-Ausschuß bestimmt über die feste Belegung der nicht zu den laufenden Ausgaben des Verbandes zu verwendenden Kapitalien, und sind in Betreff der Sicherheit die Vorschriften des § 39 der Preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu beachten.

#### Abschnitt VI.

##### Bezirksverbände.

§ 19. Zur wirksamen Erreichung der Verbands-Zwecke können die Verbandsmitglieder innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Landes zu einem Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbands zusammenzutreten.

§ 20. Diese Verbände konstituieren sich unter Wahl eines Ausschusses nach von ihnen selbst entworfenen und angenommenen Statuten und unterziehen sich der besonderen Fürsorge der Erfüllung der Verbandsaufgabe innerhalb ihres Mitgliederkreises und Bezirks.

§ 21. Die Statuten der Bezirksverbände dürfen mit dem Statut des Verbandes und mit den Zwecken desselben nicht in Widerspruch stehen; sie werden nebst dem Mitgliederverzeichnis dem Central-Ausschuß zur Genehmigung eingereicht, welcher wegen Wahrnehmung der Klasseninteressen mit den Ausschüssen derselben die nach § 22 erforderliche Vereinbarung herbeizuführen hat. Sobald dies geschehen ist, wird der betreffende Bezirksverband als zum Hauptverband gehörig von dem Central-Ausschuß anerkannt und tritt in die ihm nach gegenwärtigem Statut zustehenden Rechte ein. Demgemäß erhält ein Delegierter des Verbandes sofort Sitz und Stimme im Central-Ausschuß.

§ 22. Die Bezirksverbände ziehen die Beiträge von ihren Mitgliedern ein und liefern dieselben nach Abzug der ihnen zur Deckung der eigenen Bedürfnisse vom Central-Ausschusse zugestandenem Quote an diesen ab. Behufs Feststellung dieser Quote machen die Ausschüsse der Bezirksverbände dem Central-Ausschuß die geeigneten Vorschläge, welche der

letztere zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat. Eine Ermäßigung des Beitrages im einzelnen Falle bedarf der Genehmigung des Central-Ausschusses.

§ 23. Die Bezirksverbände haben die Pflicht, sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch ihre Ausschüsse dem Central-Ausschuß Bericht über ihre Leistungen zu erstatten, sowie Übersichten über ihre Finanzlage einzusenden und die Ausführung der Beschlüsse und Veranstaltungen des Central-Ausschusses zu unterstützen.

### Entwurf eines Normal-Statuts für Bezirksverbände.

§ 1. Der Bezirks- (Provinzial-) Verband der Rabbiner in . . . . . schließt sich als Zweigverein an den Verband der Rabbiner Deutschlands, auf Grund der zu Berlin am 5. Juni 1885 vereinbarten Statuten an.

§ 2. Zur Leitung seiner Geschäfte und Wahrnehmung der Beziehungen zum Hauptverbande wählt der Verband einen aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassirer bestehenden Ausschuß, der die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung führt. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzende durch einen Kassirer vertreten. Der Verband wird durch einen Delegierten im Central-Ausschusse des Hauptverbandes vertreten.

§ 3. Alle zwei Jahre findet in der Regel eine Generalversammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes und zwar immer möglichst an einem andern Orte statt.

§ 4. Die Versammlungen der Generalversammlung haben zum Zweck: Gegenseitige geistige Anregung und Förderung gemeinsamer Angelegenheiten. Dazu dienen: 1. Vorträge über religiöse, wissenschaftliche und pädagogische Themata; 2. Referate über die Generalversammlungen des Hauptverbandes und Beratungen der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten; 3. Besprechungen resp. Inangriffnahme provinzieller Aufgaben.

§ 5. Der Ausschuß befaßt sich mit den Vorbereitungen für die Bezirks-Generalversammlung und berichtet in derselben über die Beziehungen zum Hauptverbande.

## Anlage II.

### **Bericht über die von den Subcommissionen der in der Sitzung vom 5. Juni 1884 von der Rabbinerverammlung eingesetzten Ausführungs-Commission eingegangenen Arbeiten.**

1. Die Subcommission III. (Bamberger, Baeck, Vogelstein) legt einen an der Hand der in Ostpreußen seit 7 Jahren gesammelten Erfahrungen bis in die kleinsten Details ausgearbeiteten Plan über regelmäßige Schulinspektionen und Lehrerconferenzen vor. Der Plan ist auf Kosten des Verbandes der Synagogengemeinden Ostpreußens gedruckt und dem Rabbinerverbande in ausreichender Anzahl von Exemplaren als Beilage zur Verfügung gestellt worden.

2. Die Subcommission IV. (Glück, Dessauer, Fried) setzt in einem von den Landrabbinern Glück und Dessauer unterzeichneten Elaborate die Notwendigkeit der Errichtung des Wanderlehrer-Institutes, namentlich für die kleineren Gemeinden Nord-West-Deutschlands auseinander und stellt folgende Grundsätze auf:

Da, wo die Gemeinden wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nicht im Stande sind, einen eigenen Lehrer und Cultusbeamten anzustellen, ist ein Wanderlehrer für 2, höchstens 3 Gemeinden jedenfalls der Anstellung ungeeigneter Personen zur Vernehmung des Vorbeteramtes und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes vorzuziehen, da die Würde des Gotteshauses und der Unterrichtszweck leiden müssen, wenn es den betreffenden Personen an der nötigen Vorbildung fehlt.

Der Wanderlehrer muß mindestens alle 3 Wochen einmal in jeder Gemeinde fungieren, besser ist es freilich, wenn die Gemeinden die in der Regel nicht allzuhohen Reisekosten und die Wanderlehrer die Reisemühen nicht scheuen, und jede Gemeinde in jeder Woche sich einige Tage hindurch der Anwesenheit und Wirksamkeit des Lehrers erfreuen kann. In solchen Orten, in denen auch das Schächteramt dem Lehrer übertragen ist, wird an der letzteren Forderung unbedingt festzuhalten sein, da die Schechita selbst in den kleinsten Gemeinden allwöchentlich ausgeübt werden muß.

Die Schwierigkeit, tüchtige Lehrer zu finden, die sich den nicht zu unterschätzenden Anstrengungen, welche mit dem Wanderlehrer-Institute verbunden sind, und der immerhin undankbaren Aufgabe nuterziehen, in einer sehr beschränkten Zeit die religiöse Durchbildung der Jugend zu übernehmen, dürfte durch die Aussetzung eines auskömmlichen Gehaltes bei dem Ernste und dem Berufseifer des Lehrerstandes wohl zu überwinden sein. Auf die Gemeinden einzuwirken und ihnen die Anstellung von Wanderlehrern dringend ans Herz zu legen, ist heilige Aufgabe des Rabbiners.

Der Modus, nach welchem jede Gemeinde ihre Quote zu den Kosten des Wanderlehrer-Instituts zu entrichten hat, muß der Vereinbarung der Gemeinden überlassen bleiben.

3. Die Subcommission XI. (Vogelstein, Baed, Bamberger) befristet angelegentlichst die Errichtung von Schülerbibliotheken, wie deren bereits einige (Königsberg, Lissa u. a. m.) bestehen, als eines äußerst wirksamen Mittels zur Förderung des religiösen Sinnes der Jugend. Es wird darauf hingewiesen, daß die Schüler durch Benutzung einer Privatlektüre, die in der Regel spezifisch christliche Anschauungen enthält, sehr leicht dem Judentum entfremdet und in ihrem Interesse für unsere Religion erkalten können.

Dem Mangel an geeigneten Jugendschriften für jüdische Schüler wird durch die Bemühungen der Subcommission X und durch die mit dem Inslebentreten der Schülerbibliotheken geschaffene Aussicht auf lohnenden Absatz derartiger Erzeugnisse der jüdischen Litteratur wohl bald abgeholfen werden. Für den Anfang jedoch bieten die bereits vorhandenen Bücher — ein großer Teil wird namhaft gemacht\*) — genügendes Material für eine Schülerbibliothek, die sich im Laufe der Zeit zu einer Gemeindebibliothek erweitern und auch den der Schule bereits Entwachsenen anregende Lektüre bieten kann. Selbst größere Geschichtswerke, Encyclopädien u. können nach und nach angeschafft werden, und dem Lehrer in kleineren Gemeinden wird hierdurch die Möglichkeit gewährt, sein Wissen zu vertiefen und den Religionsunterricht fruchtbarer zu machen.

Die Kosten für die Schülerbibliothek, die in kleinern Gemeinden eine einmalige Ausgabe (für die Gründung der Bibliothek) von 30—50 Mk. und eine jährliche Zuwendung von 20 Mk. nicht zu übersteigen brauchen, sind auf den Gemeinde-Stat zu übernehmen, ein Schülerbeitrag von höchstens 10 Pfennigen pro Monat kann auch erhoben werden. Ganz armen Gemeinden möge der Gemeindebund oder ein Provinzialverband eine Beisteuer geben.

Das Amt des Bibliothekars wird unentgeltlich vom Lehrer übernommen. Die Rabbiner sollen dem Vorstande und dem Lehrer durch Empfehlung geeigneter Bücher an die Hand gehen; kein Buch darf ohne Approbierung seitens einer Commission oder anerkannter Fachmänner angeschafft werden.

\*) Sachs: Stimmen von Jordan und Euphrat. Geiger: Divan des Jehuda Halevi. Philippson: Nat des Heils. Lessing-Mendelsohn-Gedenkbuch. Frankl: Libanon, Bar Kochba. B. Hause: Erzählungen, und eine große Anzahl der vom ehemaligen Institut zur Förderung der israelitischen Litteratur herausgegebenen Erzählungen, Dramen u. Biographien: Mendelsohns, Montefiores u. A. Novellen von G. Kohn, Familienbuch von Ehrentheil und Langfelder. Baed-Lissa wird ein für diesen Zweck eigens abgefaßtes Volksbuch, welches in Form der alten jüdischen Erbauungsbücher die Jugend in die Anschauungen der alten Weisen einführt, der nächsten Versammlung des Verbandes vorlegen.

4. Die Subcommission XII. (Leimdörffer, Appel, Glück) legt einen Plan für israel. Religions-Fortbildungs-Vereine vor, deren Zweck sein soll: Die der Schule entwachsene israel. Jugend beiderlei Geschlechtes in der Religion und in der Geschichte des Judentums weiter zu bilden.

Er empfiehlt den Namen Fortbildungs-Verein, nicht Fortbildungs-Schule, verlangt, daß der Rabbinerverband gemeinsam mit dem Gemeindebunde in einer Ansprache die Gemeinden auf die Wichtigkeit einer solchen Institution aufmerksam mache und daß der Ortsrabbiner diese Bestrebungen wirksam unterstütze. Persönliche Annäherung des Seelsorgers, Jugendschriften zc., Teilnehmen der Lehrlinge an den religiösen Familienfeierlichkeiten (Sederabende, Chanuka u. s. w.) sollen die angestrebten Zwecke erreichen helfen.

Bibellektüre, biblische und nichtbiblische Geschichte mit Berücksichtigung der Ethik und Apologetik, für die männliche Jugend Kenntnis der Liturgie, gottesdienstliche Übungen u. s. w. sollen den Gegenstand des Unterrichts bilden.

Die Geschlechter sind zu trennen: Jünglings- und Jungfrauen-Verein.

Jede Abteilung soll mindestens wöchentlich 1½ Stunden unterrichtet werden, und zwar in den Räumen der Religionschule; die geeignetste Zeit ist: Freitagabend, Sabbath, Sonntag. Auf die religiösen Richtungen in den Gemeinden ist insofern Rücksicht zu nehmen, daß die Teilnehmer am Unterricht mit dem in der Gemeinde eingeführten Cultus vertraut gemacht werden.

Unterrichts-Honorar darf nicht erhoben werden, die Gemeindebehörden und einzelne Mitglieder bestreiten die Kosten. Die Leitung des Vereins ist dem religiösen Oberhaupte der Gemeinde zu übertragen, das aber einige Mitglieder der Gemeindevertretungen cooptieren möge.

Alljährlich ist ein ausführlicher Bericht an den Vorstand des Rabbiner-Verbandes zu erstatten.

Die Subcommission XIII. (Cohn, Leimdörffer, Werner) bringt Vorschläge, betreffend religiöse Vorträge. Im Eingange wird kurz auseinandergesetzt, daß öffentliche Vorträge ohne Zweifel als wertvoll für die Erwartung und Klärung des religiösen Denkens zu erachten, und daß deshalb ihre Einführung sehr zu empfehlen sei. Wichtige religiöse Tagesfragen, die in der Predigt nur gestreift werden können, sollen in Vorträgen in unparteiischer, keine religiöse Richtung und keine fremde Confession verletzender Weise besprochen und im Widerschein des Glaubens erörtert werden.

In christlichen Kreisen haben sich derartige Vorträge als ein wirksames Element zur Weckung und Förderung des religiösen Sinnes bereits zu einer festen Institution ausgebildet; im Judentume, dem von jeher der öffentliche Vortrag als Mittel der Belehrung bekannt war — wie aus Talmud und Midrasch zu ersehen — wird eine Wiederbelebung des-

selben, wenn er auf dem Bildungsgrunde unserer Zeit den Ideengehalt unseres Glaubens und die Geschichte unseres Stammes beleuchtet, sicherlich von segensreichem Einflusse sein. Die Geschichte des Judentums bietet in dem Leben und Wirken seiner großen Männer, in den idealen Strömungen und Kräften, welche es immer wieder durchflutet und mit lauterem Gehalte versorgt haben, eine unvergleichlich nutzbringende Ausbeute zu öffentlichen Vorträgen, die in populärer, leicht faßlicher, allen Kreisen zugänglicher Form, nicht wie vor Studenten oder in interconfessionellen Vereinen, aber auch nicht im Kanzelton oder in einer dem Schiur ähnelnden Weise gehalten werden müssen.

An erster Stelle sind die Rabbiner berufen und verpflichtet, solche Vorträge zu halten, aber auch andere befähigte Fachmänner sollen hinzukommen. Nach einem Rabbinatsfize soll ein auswärtiger Rabbiner zu einem Vortrage erst dann berufen werden, nachdem der Gemeindevorstand einen solchen gehalten oder ihm die Zustimmung zur Priorität erteilt hat; in größeren Gemeinden sind jährlich wenigstens drei Vorträge zu halten.

Sehr schwierig ist es, Vorträge für kleine Gemeinden zu arrangiren, die in Preußen mindestens  $\frac{3}{5}$  sämtlicher Gemeinden ausmachen. Da wird es kein anderes Mittel geben, als daß Gemeindeguppen sich bilden.

Die geeignetste Zeit für Vorträge ist vom November bis Februar. Die Gemeinden mögen sich dieserhalb mit dem Präsidium des Rabbinerverbandes in Verbindung setzen, welcher letzterer ihnen die Vortragsliste, mit den Namen der Vortragenden versehen, einsenden wird. Die wohlhabenderen Gemeinden sollen die Kosten des Vortrages (Vergütung der Reisepesen und sonstiger baarer Auslagen) selbst tragen, unermögenden Gemeinden möge der Gemeindevorstand eine Unterstützung gewähren. Eine Ansprache des Präsidiums an die Gemeinden, durch welche diese mit dem Zwecke der Vorträge bekannt gemacht werden, würde der Sache sehr förderlich sein.

Als Beilage fügt die Commission beifolgendes Verzeichnis von Themata hinzu, die sich zu öffentlichen Vorträgen eignen:

### I.

- 1) Die Poesie der Bibel.
- 2) Die Wanderung der Bibel durch die Welt.
- 3) Einfluß der Bibel auf die Culturentwicklung.
- 4) Die Prophetie nach Auffassung der bedeutendsten Religionsphilosophen.
- 5) Jeremias und Josephus.
- 6) An heiligen Ruinen.
- 7) Die Makkabäer.
- 8) Herodes.
- 9) Die letzten Tage von Jerusalem.

- 10) Die Pharifäer in ihrer wahren Bedeutung.
- 11) Hillel.
- 12) Die Ethik des Talmud.
- 13) Die Poesie im Talmud.
- 14) Rom im Talmud.
- 15) Die Judenverfolgungen zur Zeit der römischen Kaiser.
- 16) Die Entwicklung der mündlichen Tradition.
- 17) Rabbi Alfiba.
- 18) Rabbi Jehuda Hannafi.
- 19) Der Gaon Rabbi Saadia.
- 20) Secten im Judentum.
- 21) Die Bedeutung der Karäer.
- 22) Von den Strömen Babylons nach den Fluren Spaniens.
- 23) Der „Führer der Verirrten“.
- 24) Salomo ben Gabriol.
- 25) Die Blütezeit des Judentums im Mittelalter.
- 26) Jehuda Halevi.
- 27) Islam und Judentum.
- 28) Judentum und Culturentwicklung.
- 29) Isaaß Abarbanell.
- 30) Das Martyrium der Juden im Mittelalter.
- 31) Uriel Acosta in Wahrheit und Dichtung.
- 32) Was hat Spinoza dem Judentume zu verdanken?
- 33) Die Myfterien der Kabbalah.
- 34) Die Juden im Ghetto.
- 35) Romantik und Poesie im Ghetto.
- 36) Sabbathai Zewi.
- 37) An der Grenze zweier Culturepochen.
- 38) Moses Mendelssohn.
- 39) Lessing und Mendelssohn.
- 40) Die Schule Mendelssohns.
- 41) Die Geschichte der Emanzipation der Juden.
- 42) Gabriel Riesser.
- 43) Berthold Auerbach.
- 44) Die moderne Wissenschaft des Judentums.
- 45) Das Ghetto in der Poesie.
- 46) Israels Dichtung in deutschem Munde.
- 47) Crémieuy und Montefiore.
- 48) Berühmte Frauen Israels.
- 49) Praktische Ethik im Judentum.
- 50) Die geschichtliche Entwicklung des Rabbinerstandes.
- 51) Die soziale Frage in der Bibel.
- 52) Denkmäler in Palästina.

- 53) Faust in der Bibel.
- 54) Die Geschichte des Judenhasses.
- 55) Zacharias Frankel.

## II.

- 1) Die Pädagogik in der Bibel.
- 2) Hebräische Erziehungsergebnisse.
- 3) Gedächtnisübungen im Talmud.
- 4) Logische Grundsätze der Rabbiner.
- 5) Einfluß der Kabbalah auf die Erziehung.
- 6) Talmudische Censuren der Schüler.
- 7) Sprach- und Schreibkunst der Hebräer.
- 8) Die außertalmudischen und außerbiblischen Wissenschaften der alten Israeliten.
- 9) Die Volksschulzucht der Juden.
- 10) Bahnbrechende Pädagogen in Israel.
- 11) Religion und Naturwissenschaft.
- 12) Neuhebräische Dichtung.
- 13) Die Alexandrinische Weltweisheit.
- 14) Die Maimonidischen Glaubensartikel.
- 15) Die Nordfranzösische Schule.

---

## Anlage III.

### Geetze, Rescripte, Verordnungen u. s. w. über den jüdischen Religions-Unterricht.

#### A. Die alten preussischen Provinzen.

(Diese Mittheilungen werden fortgesetzt.)

Auf dem Wege der Entwicklung gelangte die jüdische Schule aus der Enge und Abgeschlossenheit ihrer früheren Erscheinung (Cheder) im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Gestalt der Religionschule und trat als solche in die Reihe der Bildungselemente der Zeit ein. Durch die nunmehr entstandene Weite und Freiheit der Unterrichtsmethode vermochte sie der jüdischen Religion eine wissenschaftliche Beleuchtung zu geben. Zugleich auch gewann sie dadurch der israelitischen Jugend ein edles Empfinden und eine heilige Begeisterung für den Glauben der Väter, indem sie denselben im Zusammenhange mit den Gedanken der Zeit und als obliegende Macht bei allen Drangsalen und Leiden der Jahrhunderte darstellte.

In Süd- und Mittel-Deutschland zunächst begegnen wir der Religionschule, in Baden 1809, in Baiern 1813, in Württemberg 1833.

in Sachsen 1835; in Norddeutschland wird die erste 1833 in Magdeburg durch den Rabbiner Dr. Ludwig Philippson in's Leben gerufen. Während dort jedoch diese Anstalten, die bald Gegenstand rühmlicher Anerkennung Seitens der Staatsbehörden <sup>1)</sup> wurden, durch die Initiative der Staatsbehörden entstanden und von Anfang an durch gesetzliche Verordnungen sonst geregelt wurden, blieben sie hier ohne jede Gunst und Teilnahme Seitens der Regierung Privatschöpfungen der einzelnen Gemeinden, an deren Dasein und Leistung diese allein Interesse hatten. Die erste ausgesprochene Rücksichtnahme des Staates auf die Schulverhältnisse der Israeliten in Preußen ist in dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 § 62 enthalten <sup>2)</sup>, inhaltsschaffen „jeder Synagogen-Gemeinde die Einrichtung einer Religionschule und die Anstellung eines Religionslehrers zur Pflicht gemacht wird, der zur Ausübung eines Elementarschulamts befugt ist!“ Allein dieser Gesetzesparagraph trägt das Gepräge des Unbestimmten an der Stirn, und, wie es der Charakter eines Separatgesetzes, das eine Volksklasse innerhalb der gesamten Nation kennzeichnet, mit sich bringt, so hat auch dieses Gesetz der Deutung Thür und Thor geöffnet. Zunächst hat man den Eindruck, daß durch dieses Gesetz der jüdische Religionsunterricht als obligatorisch anzusehen sei, und ebenso wie der christliche, auch der jüdische in seiner vollen ethischen Bedeutung, in der unermesslichen Tragweite, welche er auf die bürgerlichen Tugenden der jüdischen Glaubensbekenner zu üben im Stande ist, vom Staate erkannt und geschützt werde. Dem gegenüber erscheint jedoch bei dem vollständigen Mangel einer darauf bezüglichen Feststellung die jüdische Religionschule gänzlich beziehungslos zum Staate und ausschließlich Privatsache der Gemeinden zu sein. Allerdings soll der Gemeinde, die dazu entschlossen und vermögend ist, nach §§ 64—67 des bezeichneten Judengesetzes die Einrichtung „einer eigenen von der Ortsschule getrennten öffentlichen Schule“ gestattet sein, die dann auch der staatlichen Aufsicht und der communalen Begünstigung sich erfreuen dürfe <sup>3)</sup>. Wo diese Trennung jedoch — die wir keineswegs befürworten möchten — nicht besteht, wo die Gemeinde vielmehr nur im Religionsunterrichte ihre Jugend von den christlichen Mitschülern trennt, um denselben das erhabene Vermächtnis der Väter, die geheiligten Lehren des Glaubens anzuvertrauen und diese, religiös und sittlich, zu würdigen Söhnen und Töchtern im Dienste des Glaubens und des Vaterlandes heranzubilden, da fehlt überall die Mitwirkung des Staates, die dem christlichen Religionsunterrichte seinen breiten Raum im Lehrplan, <sup>4)</sup>

1) Gabriel Kieffer: „Der Jude“ S. 119 über die Rede des Abgeordneten Velt in der Badenschen Kammer.

2) Anhang Nr. 1.

3) Anhang Nr. 2. 3. 4.

4) In der einklassigen Volksschule wöchentlich 4 Stunden für die Unterstufe, 5 in der Mittelstufe, 5 auch 6 für die Oberstufe; in der mehrklassigen je 4 Stunden für jede Stufe.

seine heilsame Autorität sichert. Daher ermangeln die unbemittelten Gemeinden, wiewohl sie an den allgemeinen Schullasten ihres Ortes mittragen, eines qualifizierten Religionslehrers, weil sie zu seiner Besoldung unvermögend sind, und sehen sich in ihrem heiligen Drange, den Kindern Religionsunterricht zu Theil werden zu lassen, genötigt, einen solchen Lehrer herbeizuziehen, der nach seinem sittlichen Werth ihnen meist unbekannt ist, betreffs seiner wissenschaftlichen Befähigung ihnen oft die Schamröthe in's Gesicht treibt. Die Regierung, die davon benachrichtigt und um ihre Erlaubnis ersucht wird, erteilt diese und qualificiret: „Schächter und ähnliche Personen zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfungen“, welche in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gefordert wird. Dies geschieht durch Ministerial-Erlaß vom 19. März 1863. <sup>5)</sup> Diese einerseits dankenswerte Nachsicht der Staatsregierung bewirkt doch wiederum andererseits, daß sich eine Species jüdischen Religionsunterrichts fortentwickelt, welcher der Würde und dem Ansehen des Glaubens, dem Bedürfnisse und Verlangen der Schule, den Zwecken der Moral und Bildung durchaus widerspricht. Was Wunder, wenn dadurch die Achtung vor der Religionschule bei den Schülern immer mehr schwindet und, gepaart mit einer fast übereinstimmenden Auffassung der Eltern, der Schulbesuch immer dürftiger und mangelhafter wird! Dazu kommt, daß der jüdische Religionsunterricht in den außerhalb des allgemeinen Lehrplans gelegenen Stunden erteilt wird und den Schülern die freie Zeit entzieht, welche die christlichen Schüler zu ihrer Erholung oder zur Anfertigung von Schularbeiten benutzen. Ein Grund oder Vorwand mehr, daß die Teilnahme am jüdischen Religionsunterrichte eine rein willkürliche wird, und daß selbst an denjenigen Religionschulen, an welchen seminarisch gebildete Lehrer wirken und denen Seitens der Gemeinde eingehende Sorgfalt zugewendet wird die Schulversäumnis zur gewohnheitsmäßigen Ironie der Religionschule geworden ist. In der That muß diese Schulversäumnis große Verhältnisse angenommen und zu vielfachen Beschwerden geführt haben; denn zweifelsohne ist auf diese der Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1856 zurückzuführen, nach welchem säumige „jüdische Eltern seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterrichte teilnehmen zu lassen.“ <sup>6)</sup> Dabei verdient bemerkt zu werden, daß im Anschlusse an diese ministerielle Bestimmung mehrfach von den königlichen Provinzial-Regierungen mit großem Wohlwollen auf die „sittlich-religiöse Unterweisung“ <sup>7)</sup> der jüdischen Religionschule hingewiesen wird, während abweichend davon an andern Stellen die erhobenen Beschwerden erfolglos bleiben.

5) Anhang Nr. 5 und 5a.

6) Anhang Nr. 6.

7) Anhang Nr. 7. 8. 9.

Man hat versucht, die Schwierigkeiten, mit welchen die jüdische Religionschule zu kämpfen hat, die Ungunst, welche ihr von Seiten der Eltern und Schüler zu Teil wird, neben den beregten Uebelständen aus dem eigenartigen Umfange des Religionsunterrichtes zu erklären. Man bemängelt die Disciplinen, welche damit verbunden werden, — das Erlernen des Hebräischen, die Kenntnis der heil. Schrift und der Gebete in der Ursprache u. s. w. — die mit der eigentlichen Religionslehre nichts zu schaffen hätten. Und doch muß dieser Einwand entschieden zurückgewiesen werden. Dem Unterrichte des Lehrers wie der Auffassung der Schüler frommt es in hohem Grade, wenn die Urkunden des Glaubens möglichst in der Ursprache zu Rate gezogen werden können, um Begriff und Bezeichnung, Gedanken und Lehre in der Welt des Religiösen klarzustellen. Aber auch davon abgesehen, ist eine gewisse Kenntnis des Hebräischen als Grundlage des jüdischen Gottesdienstes unentbehrlich, um an demselben bewußten und würdigen Anteil nehmen zu können. Das Hebräische aus der Religionschule entfernten, wäre in seinen Konsequenzen gleichbedeutend mit einem großen Verluste an Ehrfurcht vor dem speziell religiösen Geist und Leben im Judentum.

Unter so erschwerenden und unsichern Verhältnissen führt die jüdische Religionschule den Schüler bis er das Alter des Barmizwah erreicht hat, oder noch ein Jahr länger, aber so, wie die Schülerin, bis Beide das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben. Dann verlassen diese die Volksschulen oder sagen sich, wenn sie eine höhere Schule besuchen, wenigstens von dem jüdischen Religionsunterrichte in der Religionschule los und nehmen, wie es nicht anders sein kann, ein so erdenklich geringes Maaß jüdischen Wissens und Glaubens mit in das Leben hinaus, daß sie fast jedes sittlichen und religiösen Gehaltes entbehren.

Die jüdische Religionschule schien daher auf ihrem Entwicklungswege bei einem bedeutsamen Wendepunkte angelangt zu sein, als vor etwa fünfzehn Jahren die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts an den höheren Schulen — an Gymnasien, Realschulen, höheren Töchterschulen — gestattet wurde. War doch damit anscheinend von selbst die Voraussetzung verbunden, daß der jüdische Religionsunterricht sich durch alle Klassen hindurchziehen, die Qualifikation des Lehrers eine unbezweifelte und der Unterricht den Klassen gemäß beschaffen sein müsse. In der That wird diese Auffassung durch verschiedene Ministerialrescripte zum Teil bestätigt. Ein solches vom 23. September 1872 bestimmt, daß der jüdische Religionslehrer der Realschule<sup>8)</sup> bei Feststellung der Censuren für die jüdischen Schüler dieser Anstalt zugezogen werde. Ein anderes vom 23. Mai 1873 genehmigt, daß im Gymnasium<sup>9)</sup> bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht der jüdischen Schüler der Rabbiner zugezogen und

8) Anhang Nr. 10.

9) Anhang Nr. 11.

sein Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Führung dieser Schüler in ihre Censuren aufgenommen werde". Am 7. Dezember 1875 wird verfügt, „daß der israelitische Religionsunterricht in den untern Klassen höherer Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die oberen Stufen überall nur ordnungsmäßig qualificirte und von den betreffenden Kultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetzes- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden.<sup>10)</sup> Ein weiteres Rescript endlich vom 30. April 1875 erklärt, „die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen“<sup>11)</sup> für zulässig und daß „demgemäß der Religionsunterricht zu derselben Zeit im Schulhause erteilt werden dürfe, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klassen stattfindet“. Und doch haben alle diese Verordnungen den Charakter des Unbestimmten und der Halbheit und stellen den Wert ihrer Gewährungen vollständig in Frage. Ja, sie stehen hinter den auf den Religionsunterricht in der Volksschule bezüglichen Bestimmungen weit zurück, insofern ihnen jede gesetzliche Unterlage fehlt, die der Volksschule wenigstens in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gegeben ist.<sup>12)</sup> Denn das zuletzt bezeichnete Rescript erklärt ausdrücklich, daß als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden Schüler der jüdische Religionsunterricht nicht angesehen werde“. Damit ist aber thatsächlich die Teilnahme am Religionsunterrichte in das Belieben der Schüler gestellt, und ihr Fernbleiben von demselben verstößt gegen keinerlei Gesetz oder Verordnung. Nur der Geneigtheit der Provinzial-Schulbehörden, beziehungsweise der Directoren ist es zu verdanken, wenn die jüdischen Schüler ein gewisses Pflichtbewußtsein von ihrer Theilnahme am Religionsunterrichte haben und denselben regelmäßig besuchen. Wie ungleich aber ist diese Geneigtheit und wie oft fehlt sie gänzlich! Auf der einen Anstalt ist der jüdische Religionsunterricht in den öffentlichen Lehrplan aufgenommen, auf der andern ist der Director dazu nicht geneigt. Auf der einen wird das Prädicat des jüdischen Religionslehrers in Rubrik „Religion“ auf der Censur eingetragen; auf der andern soll dies unter „Besondere Bemerkungen“ geschehen, weil es in den bezüglichen Ministerial-Rescripten heißt, der jüdische Religionslehrer solle die Censuren seiner Schüler „an letzter Stelle“ mit dem Beifügen „jüdischer Religionslehrer“ mitunterzeichnen. Wo gegen solche Zumutung das Königliche Provinzial-Schulcollegium angerufen wird, billigt dasselbe oft die abgeneigte Auffassung des Directors, ohne sich darum zu kümmern, daß vielleicht alle andern Directoren seines Geltungs-

10) Anhang Nr. 12. Das I. Provinzial-Schulcollegium wünscht darüber authentisch aufgeklärt zu werden, worin die ordnungsmäßige Qualifikation besteht. (Allgem. Zeit. d. Judentums 1879 S. 157.)

11. Anhang Nr. 13.

12. Anhang Nr. 1.

13. Anhang Nr. 8.

bereichs und selbst diejenigen der andern höhern Schulen in demselben Orte diese Auffassung nicht teilen und demgemäß das Prädicat des jüdischen Religionslehrers in die zuständige Rubrik „Religion“ aufnehmen. Woher diese Ungleichartigkeit der Behandlung? Der persönliche Charakter und das Wohlwollen des Directors sind dabei durchaus nicht das Alleinbestimmende, sondern das Gefühl der Unsicherheit wiegt oft am schwersten, wie die in den vorhandenen Rescripten deutungsfähig gefaßten Weisungen gedeutet und ausgelegt werden müssen. Aber selbst eine bestimmtere Fassung würde nicht ausreichen, diese Ungleichartigkeit zu verhüten, solange nicht das gesamte jüdische Schulwesen von der schwankenden Basis der Rescripte und Verordnungen hinweg, die individuellen Anschauungen entsprechen, auf die feste und sichere Grundlage des Gesetzes gestellt wird, — eines Gesetzes, das vor Allem dem begründeten Verlangen nach Gleichberechtigung mit dem Schulwesen der andern Confectionen Rechnung trägt und dem entsprechend den jüdischen Religionsunterricht für obligatorisch erklärt. Der Mangel des Obligatorischen, der dem jüdischen Religionsunterrichte im Allgemeinen anhaftet, ist die besondere Mitgift desselben an den höhern Schulen geworden, und dient z. B. der Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1876 zur Motivierung, „die Aufnahme der jüdischen Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung nicht zu gestatten.“<sup>14)</sup> So sind es vorzugsweise zwei Grundzüge, welche den jüdischen Religionsunterricht an höheren Schulen markiren: Das Belieben des Schülers zur Teilnahme daran und die Unmöglichkeit des Lehrers, denselben zum natürlichen Abschlusse zu führen. Aber dennoch! Der Geist der Zeit wird nicht müde zu schaffen. Wir vertrauen ihm, daß er auch auf dem Gebiete der Schule zu unseren Gunsten Wandel schaffen wird.

Wir haben uns im Vorstehenden auf die Mitteilung und gedrängte Besprechung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen beschränkt, die für die jüdischen Religionschulen und den jüdischen Religionsunterricht der Schüler und Schülerinnen an den Volks- und höheren Schulen in den alten Provinzen Preußens Geltung haben. Was nicht unmittelbar damit zusammenhängt, wie z. B. Verordnungen über Dispensationen an Sabbathen und Festen im allgemeinen Unterrichte, haben wir als nicht zur vorliegenden Materie gehörig, unberücksichtigt gelassen.

Den Text der bezeichneten Urkunden geben wir im „Anhange“. Das Arbeitsfeld ist groß und viel bleibt noch zu thun. Allein erst dann wenn das weitschichtige Material gesammelt vorliegen und von der berufenen Commission des Rabbiner-Verbandes geschichtet sein wird, wird diese im Stande sein, über die jüdischen Religionschulen aller Staaten Deutschlands zu referieren. Bis dahin möge die vorliegende Bearbeitung, die auf besondern Wunsch des verehrlichen Vorstandes von dem Verfasser übernommen worden ist, sich einer geneigten Aufnahme erfreuen.

14. Anhang Nr. 14.

## **Anhang,**

enthaltend die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche auf die jüdische Religionschule Bezug haben.

### **I. Preußen.**

#### **A. Alte Provinzen.**

##### **Ar. 1.**

Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847.

§ 62. Zur Teilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet, eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

##### **Ar. 2.**

Dasselbst § 67 alin. 4: Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

##### **Ar. 3.**

Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1873. (U. 44245.)

Dabei bemerke ich, daß die Verwendung der zur Aufbesserung der Lehrergehälter bestimmten Fonds auch für jüdische öffentliche Schulen, wiewol sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juli 1847 eine andere Stellung einnehmen, wie die christlichen Ortsschulen, doch nicht prinzipiell oder ausdrücklich ausgeschlossen ist und daher unter Umständen stattfinden kann. Fälle dieser Art werden z. B. vorliegen, wenn beim Unvermögen der zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule Verpflichteten das Fortbestehen derselben dringend wünschenswert ist, weil eine anderweitige Beschulung der Kinder füglich nicht stattfinden kann, oder wenn das Eingehen der Schule die Notwendigkeit der staatlichen Beihilfe in gleichem Maße zum Zweck ihres unerläßlichen Ersatzes durch anderweitige Unterbringung der Kinder erfordert.

##### **Ar. 4.**

Oberpräsidial-Erlaß vom 24. März 1874.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich in einem mir zugegangenen Erlasse vom 10. Juli (U. III. 2795) in Betreff der Beaufsichtigung der jüdischen Schulen dahin ausgesprochen, daß die

jüdischen gleich den christlichen Schulen neben der stattfindenden Lokalaufsicht der Aufsicht des betreffenden Kreis Schulinspectors zu unterstellen seien. Cöslenz, den 24. März 1874. Der Oberpräsident der Rheinprovinz. An die Königl. Regierung zu Düsseldorf. Nr. 2657.

**Nr. 5.**

**Ministerial-Erlass vom 19. März 1863. (U. 1824.)**

Auf den Bericht vom 10. Januar erwiedere ich, daß die Bestimmung in § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, nur auf solche Religionslehrer anzuwenden ist, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogen-Gemeinden eingerichteten Religions-schulen den Unterricht erteilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Falle darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen erteilten Erlaubniß nicht überschreiten, und die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Privatschule empfangen.

**Nr. 5a.**

**Ministerial-Erlass vom 3. Oktober 1870. (U. 24686.)**

Auf die Vorstellung vom 23. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Absolvirung der vollständigen Lehrerprüfung für Sie nur dann erforderlich ist, wenn Sie als besonderer Religionslehrer an einer von einer Synagogen-Gemeinde eingerichteten Religionschule Unterricht erteilen wollen. Dagegen kann Ihnen da, wo eine solche Einrichtung nicht besteht, ohne Ablegung jener Prüfung die Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion in Ihrer Stellung als Schächter gestattet werden. Eine derartige Erlaubniß beschränkt sich nur auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts, und ist eine allgemeine Genehmigung zu der gedachten Unterrichtserteilung unzulässig.

**Nr. 6.**

**Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1856. (U. 23624.)**

In dem Gesetze vom 23. Juli 1847 ist in § 62 bestimmt, daß jede Synagogen-Gemeinde verbunden sei, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehle. Auf die Frage, ob jüdische Eltern, welche aus Indifferentismus oder Laugigkeit ihre Kinder überhaupt ohne jüdischen Religionsunterricht aufwachsen lassen, seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterricht

teilnehmen zu lassen, eröffne ich der Königl. Regierung, daß die Frage zu bejahen ist, soweit Anstalten für den jüdischen Religionsunterricht vorhanden sind, welche nach den über den Schulbesuch überhaupt geltenden Vorschriften von den betreffenden Kindern besucht werden können, und soweit nicht Kinder den Religionsunterricht von qualificirten Privatlehrern erteilt erhalten. Jüdische Kinder, die nach dem Willen und der Bestimmung ihrer Eltern an dem Religionsunterricht der öffentlichen christlichen Schulen teilnehmen, sind zum Besuche des jüdischen Religionsunterrichts seitens der Obrigkeit nicht anzuhalten. Wo die Entfernung des Wohnorts Kindern den Besuch einer jüdischen Schule nach den diesbezüglichen Grundsätzen nicht möglich macht, und diese Kinder auch an dem Religionsunterricht der christlichen Schule nicht teilnehmen, ist von der Obrigkeit anzunehmen, daß diese Kinder von ihren Eltern, oder auf deren freiwillige Veranstaltung den nöthigen jüdischen Religionsunterricht erhalten.

Ar. 7.

Entscheidung der Königl. Regierung zu Aachen vom 20. Februar 1882 (s. Allgem. Zeit. d. Judent. 1882 Nr. 156).

... Hieraus ergibt sich, daß die jüdischen Kinder verpflichtet sind, dem schulplanmäßigen jüdischen Religionsunterrichte beizuwohnen, und daß die jüdischen Eltern, welche ihre Kinder ohne Religionsunterricht aufwachsen lassen, seitens der Polizeibehörde angehalten werden können, ihre Kinder in den jüdischen Religionsunterricht zu schicken, insoweit hierfür seitens der Schule bezw. der Synagogen-Gemeinde Einrichtungen getroffen sind. Ein Dispens von der Teilnahme am schulplanmäßigen Religionsunterrichte ist nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Kinder außerhalb der Schule einen ordnungsmäßig eingerichteten Religionsunterricht durch einen qualificirten Lehrer erhalten. Die Schule hat die Pflicht, den Nachteilen, welche aus dem Mangel einer sittlich religiösen Unterweisung entstehen, nach Kräften entgegen zu wirken . . . . .

Ar. 8.

Erlaß des Königl. Provinzial-Schulcollegiums für Ostpreußen vom 10. Dezember 1883 (s. Dr. Bamberger: Achtzehunter Bericht über die Religionschule der Synagogen-Gemeinde zu Königsberg i. Pr. 1884).

... Deshalb werden die Herren Directoren angewiesen, soweit es in ihren Kräften steht, selbst unter Inanspruchnahme der Synagogen-Gemeinde, welche nach § 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 für den religiösen Unterricht der jüdischen Kinder Sorge zu tragen hat, dafür zu sorgen, „daß kein die Schule besuchender jüdischer Schüler ohne Unter-

richt in den Satzungen seines Glaubens bleibt.“ Vor allem aber sollen sie die Eltern auf die Gefahren aufmerksam machen, welche der sittlichen Entwicklung ihrer Kinder drohen, wenn dieselben ohne jede religiöse Unterweisung aufwachsen“.

Nr. 9.

Erlaß der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. vom 24. Mai 1884 (s. Dr. Bamberger: Neunzehnter Bericht über die Religionschule pr. 1885).

. . . . Es ist seitens der Schuldeputation dafür zu sorgen, daß möglichst kein schulpflichtiges jüdisches Kind ohne Unterricht in der Religion aufwache. . . .

Danach bestimmt die Stadtschuldeputation am 11. August 1884, „daß uns von den Schulvorstehern alljährlich regelmäßig bis zu 20. Mai und bis zum 20. November j. J. ein Verzeichniß sämtlicher, die Schule besuchenden jüdischen Kinder eingereicht werde“. . . .

Nr. 10.

Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1873  
S. 218. Nr. 115.

Berlin, 23. September 1873. Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium lasse ich anliegend origin. eine Vorstellung des Rectors N. bei der jüdischen Stadtschule in N. vom 1. d. Mts. mit dem Bemerkten zugehen, daß ich es nur für angemessen halten kann, wenn er in seiner Eigenschaft als jüdischer Religionslehrer der Realschule daselbst bei Feststellung der Censuren der jüdischen Schüler dieser Anstalt zugezogen wird. Ebenso wenig finde ich etwas dagegen zu erinnern, daß der 2c. N. die betreffenden Censuren an letzter Stelle mit dem Beifügen „jüdischer Religionslehrer“ mitunterzeichnet. Hierauf wolle das Königl. Provinzial-Schulcollegium den Director der Realschule mit Anweisung und den 2c. N. mit Bescheid versehen. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk.  
An das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. 29,906.

Nr. 11.

Centralblatt 2c. 1873. S. 412. Nr. 203.

Berlin, 23. Mai 1873. Auf den Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums genehmige ich, daß im Gymnasium zu N. bei Feststellung der Censuren für die den Religionsunterricht des Rabbiners Dr. N. besuchenden jüdischen Schüler letzterer zugezogen, und sein Urteil über Fleiß Fortschritte und Führung dieser Schüler in ihre Censuren aufgenommen werde. Er hat diese dabei an letzter Stelle mit der Bezeichnung als „jüdischer Religionslehrer“ mitzuunterzeichnen. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium wolle hiervon den Gymnasial-Director Dr. N. zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

Ueber die Abiturientenzugnisse der jüdischen Schüler in derselben Beziehung eine Aenderung zu treffen, liegt keine genügende Veranlassung vor. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk.

An das Königl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. 15,188.

Nr. 12.

Centralblatt u. 1876. S. 31. Nr. 10.

Berlin, 7. Dezember 1875. Dem Königl. Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf den Bericht vom 22. d. Mts., daß der israelitische Religionsunterricht auf den untern Klassen höherer Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die obern Stufen aber überall nur ordnungsmäßig qualificirte und von den betreffenden Kultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetz- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden. Ein weiterer Nachweis der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts ist von den Genannten nicht zu erfordern. Darauf wolle das Königl. Provinzial-Schulcollegium das Curatorium des Gymnasiums in N. auf seine Eingabe vom 5. d. Mts. bescheiden. Der Minister der geistl. u. Angelegenheiten. Falk. An das Königl. Provinzial-Schulcollegium in N. U. II. 6279.

Nr. 13.

Centralblatt u. 1875. S. 344. Nr. 102.

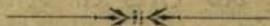
Berlin, 30. April 1875. Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer Schüler auf den Antrag der Synagogen-Gemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angelegt und wird, wo die Verhältnisse des Schullokals nicht eine andere Einrichtung nötig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause erteilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klasse stattfindet. Die von den Directoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualification des von der Synagogen-Gemeinde als Religionslehrer Präsentirten hat das Königliche Schulcollegium der Provinz sich näher Kenntniß zu verschaffen. Bei Feststellung der Censuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer“. — Was die Remuneration der Lehrer betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höhern Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistens auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogen-Gemeinde getroffen.

Bei einer Zahl von ca. 35 Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem Kgl. Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 15. d. Mts. erwidere, der hier wieder beiliegenden Vorstellung der Synagogen-Gemeinde daselbst vom 6. Februar d. Js., eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das Kgl. Provinzial-Schulcollegium, das Curatorium der Anstalt dem Obigen gemäß zu verständigen und den Vorstand der Synagogen-Gemeinde vorläufig zu benachrichtigen, daß er von dem Curatorium weitere Mittheilung in der Sache zu erwarten habe. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten S. k. An das Kgl. Provinzial-Schulcollegium zu N. U. II. 2240.

Nr. 14.

Centralblatt zc. 1876. S. 162 Nr. 70.

Berlin, 14. Februar 1876. Ew. Wohlgeborenen erwiedere ich auf Eingabe vom 25. d. Mts., das ich nicht in der Lage bin, die Aufnahme der jüdischen Religionslehre unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung zu gestatten, da dieselbe dem nicht obligatorischen Charakter dieses Lehrobjekts widersprechen würde. Es bleibt Ihnen aber selbstverständlich unbenommen, jedem Ihrer Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre selbstständig und ohne das in dem Maturitätszeugniß Bezug darauf genommen wird, ein Schlußattest auszustellen. Der Minister der Geistlichen Angelegenheiten S. k. An den israel. Religionslehrer Herrn Rector N. Wohlgeboren in N. U. II. 534.



**Hierzu Beilage: Organisationsplan zur Einführung von Schulinspektionen für den jüdischen Religionsunterricht.**